

## **Merkblatt – Parkierungserleichterung für Cateringbetriebe**

Gemäss dem Reglement über Ausnahmegewilligungen im Strassenverkehr werden Parkbewilligungen für Cateringbetriebe wie folgt abgegeben:

- Eine Ausnahmegewilligung setzt den Nachweis eines entsprechenden öffentlichen oder privaten Interesses voraus. Wirksamkeit und Ziele der geltenden Verkehrsvorschriften müssen gewahrt bleiben, insbesondere Art. 26 und 37 Abs. 2 SVG. Die Bewilligung wird örtlich und zeitlich auf das notwendige Mass beschränkt. Sie kann mit Auflagen verbunden werden. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung der Ausnahmegewilligung.
- Die Ausnahmegewilligung wird an Cateringbetriebe mit Lieferverpflichtungen von Frischprodukten abgegeben, bei denen der herkömmliche Güterumschlag nicht ausreicht. Die Bewilligungsart kommt hauptsächlich im innerstädtischen Bereich zur Anwendung, wo keine Parkplätze zur Verfügung stehen. Pizzakurierdienste und dergleichen fallen nicht unter diese Bewilligungsart.
- Die Ausnahmegewilligung berechtigt, das Fahrzeug maximal eine Stunde abzustellen.
- Befindet sich der Betrieb innerhalb eines Fahrverbotes, benötigt man für die Zufahrt zu seinem Betrieb nicht zusätzlich eine Fahrverbotsbewilligung.
- Es können Tages- oder Jahresbewilligungen erworben werden.
- Für die Auslieferung der Frischprodukte können nur geeignete und geprüfte Fahrzeuge zugelassen werden, welche auf den Gewerbebetrieb eingelöst sind.
- Die Ausnahmegewilligung ist ausschliesslich während der Auslieferungstätigkeit gültig. Werden mehrere Fahrzeuge für die Auslieferung eingesetzt, darf der Strassenzug, an dem das Geschäft ansässig ist, nicht zugeparkt werden. Auf die umliegenden Geschäfte ist Rücksicht zu nehmen.
- Fahrzeugwechsel sind umgehend mittels Zustellen eines neuen Antrages zu melden. Dem Antrag ist eine Kopie des Fahrzeugausweises beizulegen. Stimmen die Fahrzeugangaben nicht mehr mit dem Antrag überein, hat die Bewilligung keine Gültigkeit.
- Ausnahmegewilligungen verfallen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind. Sie sind unverzüglich zurückzugeben beziehungsweise abzumelden. Bei wiederholten Verstössen gegen Auflagen und bei Missbrauch können Ausnahmegewilligungen entzogen werden.